

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates

Datum : Mittwoch, 25.06.2025

Ort : Altes Rathaus, Aschbach-Markt, Rathausplatz 1

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Christa Dorner

GGR Reinhard Gugler, GGR Roman Katzengruber, GGR Hermann Mayrhofer

GGR Kurt Schwab, GGR Mag. Michael Wagner

GR Helmut Edlinger, GR Richard Kostal, LL.M., GR Claudia Irxenmayer, GR Marija Čavar, GR Josef Wieser, GR Clemens Griessenberger, GR Andrea Kromoser, GR Rupert Mayrhofer, GR Bernhard Fromhund, GR DI Andreas Ettliger

GR Wolfgang Jünger, GR Sebastian Langthaler

GR Birgit Steinkellner

GR Martin Fehringer

Entschuldigt abwesend:

GGR Michael Sturl

GR Johanna Wimmer

Zuhörer : EhrenringträgerInnen

Vorsitzender:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

Schriftführer:

AL Margit Fischl

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.



TAGESORDNUNG

- 1) **Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 07.05.2025**
- 2) **Nennung der Zeichnungsberechtigten**
- 3) **Bericht des Prüfungsausschusses**
- 4) **1. Nachtragsvoranschlag 2025**
- 5) **Annahme Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) für das Projekt**
 - a) **Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Schachnergründe, Bauteil II**
 - b) **Wasserversorgungsanlage BA 16 Schachnergründe, Bauteil II**
- 6) **ABA BA 31 Ragerfeld/Äschensiedlung**
Fertigstellung RW-Management (Draingarten)
- 7) **ABA BA 33 Florianusstraße**
Fertigstellung Regenwasser-Management (Draingarten)
- 8) **Asphaltierungsarbeiten Äschensiedlung**
- 9) **Errichtung neue Heizungsanlage im Gemeindebauhof Auftragsvergabe**
- 10) **Sporthalle Möblierung Foyer und Garderobenbereich Auftragsvergabe**
- 11) **Errichtung Kindergarten und Tagesbetreuungseinrichtung**
Mehr-/Minderkosten
- 12) **Anpassung der Entgelte im Kindergarten ab September 2025**
- 13) **Änderung der Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß § 13 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018**
- 14) **Benützung der Pflichtschulklassen durch die Musikschule Mostviertel**
- 15) **Verkauf von LWL-Mitverlegeprojekten Mostviertel Nord an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten (GDA)**
- 16) **Personalangelegenheiten**
- 17) **Überreichung der Ehrengaben der Marktgemeinde Aschbach-Markt**

Übergang in die Tagesordnung

1) Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 07.05.2025

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2025 eingelangt sind.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2025 gilt daher als genehmigt.

2) Nennung der Zeichnungsberechtigten

Folgende Zeichnungsberechtigte werden genannt:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer
GGR Roman Katzengruber
GR Claudia Irxenmayer
GR Sebastian Langthaler

3) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn GR Martin Fehring, das Wort.

Der Vorsitzende GR Martin Fehring bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 24.06.2025 zur Kenntnis.

Es wurde der Winterdienst der Marktgemeinde überprüft.

Die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind dem Prüfbericht angeschlossen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4) 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Sachverhalt:

Auf Grund der geplanten Realisierung nicht veranschlagter Vorhaben bzw. Nichtrealisierung von veranschlagten Vorhaben, sowie Über- und Unterschreitungen von veranschlagten Kostenstellen war ein Nachtragsvoranschlag 2025 zu erstellen.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 lag in der Zeit vom 11.06.2025 bis 25.06.2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag 2025 eingebracht.

Sämtliche Unterlagen für den Nachtragsvoranschlag 2025 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

Der Vorsitzende erläutert an Hand des Nachtragsvoranschlagentwurfes das Budget 2025. Er weist darauf hin, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 in der Finanzausschusssitzung vom 02.06.2025 ausführlich besprochen wurde und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen wurde.

Der vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde nach der neuen VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) erstellt.

Zusammenstellung 1. NVA 2025:

Nachtragsvoranschlag 2025

Ergebnis und Finanzierung

Marktgemeinde Aschbach-Markt

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR	+/- in %	RA 2023
Summe Erträge	11.531.000,00	12.768.500,00	-1.237.500,00	-9,69	12.935.640,65
Summe Aufwendungen	11.524.700,00	12.452.500,00	-927.800,00	-7,45	12.047.261,24
Nettoergebnis	6.300,00	316.000,00	-309.700,00	-98,01	888.379,41
Summe Haushaltsrücklagen	-3.300,00	-3.300,00	0,00	0,00	-888.379,41
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	3.000,00	312.700,00	-309.700,00	-99,04	0,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	100,05	102,54	-2,48	-2,42	107,37
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung					
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR	+/- in %	RA 2023
Summe Einzahlungen	10.487.100,00	10.479.100,00	8.000,00	0,08	12.544.428,76
Summe Auszahlungen	9.087.600,00	8.869.700,00	217.900,00	2,46	10.283.635,45
Saldo 1 operative Gebarung	1.399.500,00	1.609.400,00	-209.900,00	-13,04	2.260.793,31
Investive Gebarung					
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR	+/- in %	RA 2023
Summe Einzahlungen	1.407.500,00	2.200.000,00	-792.500,00	-36,02	981.547,26
Summe Auszahlungen	6.703.100,00	7.143.300,00	-440.200,00	-6,16	3.674.462,37
Saldo 2 investive Gebarung	-5.295.600,00	-4.943.300,00	-352.300,00	-7,13	-2.692.915,11
Investitionsintensität (% der Erträge)	58,13	55,94	2,19	3,91	28,41
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-3.896.100,00	-3.333.900,00	-562.200,00	-16,86	-432.121,80
Finanzierungstätigkeit					
	VA 2025	VA 2024	+/- in EUR	+/- in %	RA 2023
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	5.578.100,00	3.892.000,00	1.686.100,00	43,32	1.047.809,16
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	1.187.200,00	928.900,00	258.300,00	27,81	878.339,35
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	4.390.900,00	2.963.100,00	1.427.800,00	48,19	169.469,81
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3	494.800,00	-370.800,00	865.600,00	-233,44	-262.651,99
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	17.472.700,00	16.571.100,00	901.600,00	5,44	14.573.785,18
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	16.977.900,00	16.941.900,00	36.000,00	0,21	14.836.437,17
Saldo Finanzierungshaushalt	494.800,00	-370.800,00	865.600,00	-233,44	-262.651,99

	31.12.2025	31.12.2024	+/- in EUR			
Rücklagen / Innere Darlehen						
Stand der Rücklagen am 31.12.	4.246.600,00	4.895.200,00	-648.600,00			
Allgemeine Rücklagen	4.096.000,00	4.747.900,00	-651.900,00			
zweckgebundene Rücklagen	150.600,00	147.300,00	3.300,00			
Stand der Inneren Darlehen am 31.12.						
Innere Darlehen (336)	0,00	0,00	0,00			
Gegebene Darlehen (288)	0,00	0,00	0,00			
Erläuterungen						
Liquide Mittel						
Stand der liquiden Mittel am 31.12.	0,00	0,00	0,00			
Kassa, Bankguthaben, Schecks	0,00	0,00	0,00			
Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00			
Erläuterungen						
Schuldenstand						
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	+/- 2024/2025
Verschuldung Gemeinde	18.748.400,00	16.733.500,00	16.113.900,00	18.014.000,00	18.516.100,00	2.014.900,00
Verschuldung ausgegliederte Gemeindebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtverschuldung	18.748.400,00	16.733.500,00	16.113.900,00	18.014.000,00	18.516.100,00	2.014.900,00
Erläuterungen						
PRO-KOPF-VERSCHULDUNG						
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	+/- 2024/2025
Pro-Kopf-Verschuldung	4.932,49	4.402,39	4.239,38	4.739,28	4.871,38	530,10
Einwohnerstand per 31.10.2023 (wird für VA 2025 herangezogen): 3.801	3.801	Einwohner				
Erläuterungen						
Freie Finanzspitze						
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	
Freie Finanzspitze (in %)	-1,73	3,23	6,50	0,62	4,25	

Finanzkennziffern der Marktgemeinde Aschbach-Markt

Voranschläge	öffentliche Sparquote	Eigenfinanzierungs-Quote	freie Finanzspitze	Verschuldungs-dauer	Schuldendienst-quote
VA 2021 (inkl. 1. NVA)	11,20	77,66	3,03	0,00	14,15
VA 2022 (inkl. 1. NVA)	15,59	80,80	6,21	0,00	13,81
VA 2023 (inkl. 1. NVA)	11,90	83,25	3,97	0,00	17,24
VA 2024	18,95	70,71	6,78	0,00	17,96
VA 2024 (inkl. 1. NVA)	14,16	79,18	3,23	0,00	16,90
VA 2025	11,34	80,34	-2,24	0,00	19,42
VA 2025 (inkl. 1. NVA)	11,14	75,33	-1,73	0,00	18,36
Sehr gut	> 25 %	> 110 %	> 15%	< 3 Jahre	< 10%
gut	> 20 %	> 100%	> 12%	< 7 Jahre	< 15%
durchschnittlich	> 15 %	> 90%	> 8%	< 12 Jahre	< 20%
genügend	> 5%	> 80%	> 3%	< 25 Jahre	< 25%
unzureichend	< 5%	< 80%	< 3%	> 25 Jahre	> 25%

Der Vorsitzende weist auf die negative Finanzspitze von -1,73 hin und unterstreicht die Notwendigkeit, wirksame Maßnahmen zur Stärkung des Haushaltspotenzials zu erarbeiten. Die Ausarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird fünf speziell eingerichteten Arbeitsgruppen übertragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge gemäß § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 samt Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Annahme Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) für das Projekt

a) Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Schachnergründe, Bauteil II

Sachverhalt:

Es liegt folgender Förderungsvertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Gemeinde Aschbach-Markt vor:

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C106260, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Schachnergründe, Bauteil II
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	17,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	190.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 32.300,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer C106260, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Vertreterin des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 32 Schachnergründe, Bauteil II, erklären.

Gleichzeitig wird der im gegenständlichen Vertrag enthaltene und nachstehend angeführte Finanzierungsplan genehmigt.

Anschlussgebühren:	EUR 9.219,28
Eigenmittel	EUR
Landesmittel	EUR 9.500,00
Bundesmittel	EUR 32.300,00
Restfinanzierung	EUR 138.980,72
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	EUR 190.000,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Annahme Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) für das Projekt Wasserversorgungsanlage BA 16 Schachnergründe, Bauteil II

Sachverhalt:

Es liegt folgender Förderungsvertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Gemeinde Aschbach-Markt vor:

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C106263, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 16 Schachnergründe, Bauteil II
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	13,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	48.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 6.240,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 21.05.2025, Antragsnummer C106263, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Vertreterin des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 16 Schachnergründe, Bauteil II, erklären.

Gleichzeitig wird der im gegenständlichen Vertrag enthaltene und nachstehend angeführte Finanzierungsplan genehmigt.

Anschlussgebühren:	EUR 1.897,78
Eigenmittel	EUR
Landesmittel	EUR 19.200,00
Bundesmitten	EUR 6.240,00
Restfinanzierung	EUR 20.662,22
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	EUR 48.000,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) ABA BA 31 Ragerfeld/Äschensiedlung Fertigstellung RW-Management (Draingarden)

Sachverhalt:

In der **Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020** wurde die Vergabe für die Erd- und Baumeisterarbeiten ABA BA 31, BA 16 Bauteil 02, WVA BA 15 und BA 14 und BA 15 sowie LWL an die Fa. Fürholzer GmbH in der Gesamthöhe von € 1.831.498,86 exkl. MwSt beschlossen.

Der Anteil für den ABA BA 31 betrug € 646.735,58 exkl. MwSt.

Laut Aufstellung der Fa. IKW ZT-GmbH liegt nun die prognostizierte Gesamt Abrechnungssumme bei ca. € 761.000,00 exkl. MwSt

Die Mehrkosten wurden in der Sitzung des Bauausschusses vom 22.04.2025 besprochen.

Nun liegt eine schriftliche Stellungnahme der Fa. IKW ZT GmbH zu den Mehrkosten vor, die einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildet und als Beilage A dem Protokoll angeschlossen wird.

Zur Fertigstellung der Oberflächenentwässerung werden gemäß der vorgelegten Aufstellung der Fa. IKW noch folgende Kosten anfallen:

<u>Zusammenfassung Budget für 2025</u>		
Erd- und Baumeisterarbeiten		
Summe Zuwachs für Fertigstellung Draingarden + Beet-Einfassung durch Fa. Fürholzer		€ 96.000,00
Bepflanzung und Gestaltung 2025		
Angebot Fa. Starkl		€ 31.680,40
Projektierung/ÖBA/Förderung		
Restbetrag zur Legung Schlussonorarnote:		€ 335,08
Rundung		€ 984,52
<i>Budget 2025 ABA Fertigstellung Regenwassermanagement Äschensiedlung gerundet, netto:</i>	ca.	€ 129.000,00
<i>Fördermittel KPC lt. Annahmeerklärung vom 13.12.2023</i>	ca.	€ 121.380,00
<i>Fördermittel NÖ-WWF lt. Zusicherung vom 18.01.2024</i>	ca.	€ 38.555,00
<i>Fördermittel "Natur im Garten" Land NÖ</i>	ca.	€ 8.000,00
Eine Erhöhung der Fördermittel von KPC und NÖ-WWF infolge der übermittelten Förderungsaktualisierung wird erwartet. Die Neuberechnung erfolgt jedoch erst im Zuge der Kollaudierungsverhandlung!		

Da mit der Fa. Fürholzer ein aufrechter Vertrag zur Herstellung der Oberflächen-entwässerung besteht, der Leistungsumfang nicht vergrößert wird und auch die Höhe der gesamten Vergabesumme exkl. Preisleitung nicht überschritten wird, ist keine zusätzliche Vergabe von Leistungen an die Firma erforderlich.

Hinsichtlich der Bepflanzung, die für die Funktionsfähigkeit der Beete erforderlich ist, wurde von der Fa. IKW eine Ausschreibung durchgeführt.

Für die gegenständlichen Leistungen wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes bis zum 17.06.2025 eingeladen. Die eingelangten Angebote wurden geprüft und folgende Angebotsreihung liegt vor:

Bieterfirma	Angebotssumme		Differenz	
	ungeprüft in €	geprüft in €	in €	in %
1) Starkl Pflanzenversand GmbH	€ 31.680,40	€ 31.680,40		
2) Gartenwerk GmbH	€ 32.749,00	€ 32.749,00	€ 1.068,60	3,4
3) HAAS Garten-,Dach- und Landschaftsbau GmbH	€ 40.117,34	€ 40.117,34	€ 8.436,94	26,6

Folgender Vergabevorschlag der Fa. IKW liegt vor:

Es wird vorgeschlagen, den ausgeschriebenen Leistungsumfang an die Fa. Starkl Pflanzenversand GmbH, Neubrunn 1, Aschbach-Markt, zu einem Preis von € 36.582,02 inkl. USt. zu vergeben.

Die Mehrkosten wurden im Nachtragsvoranschlag 2025 wie folgt veranschlagt:

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/851-0040/007	€ 131.000,00	€ 131.000,00

Wortmeldungen von GGR Kurt Schwab

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Mehrkosten für die Fertigstellung des Regenwassermanagement ABA BA 31 Äschensiedlung beschließen.

Die Stellungnahme der Fa. IKW ZT GmbH bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und wird als Beilage A dem Protokoll angeschlossen.

Weiters möge der Gemeinderat die Auftragsvergabe für die Bepflanzung der Draingardenfelder in der Äschensiedlung gemäß dem Vergabevorschlag der Fa. IKW ZT GmbH an die Fa. Starkl Pflanzenversand GmbH in der Höhe von € 36.582,02 inkl. USt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7) ABA BA 33 Florianusstraße
 Fertigstellung Regenwasser-Management (Draingarden)**

Sachverhalt:

In der **Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023** wurde die Vergabe für die Erd- und Baumeisterarbeiten ABA BA 33 (Florianusstraße), BA 35 und Sanierungen, WVA BA 17 und BA 19 L an die Fa. Fürholzer GmbH beschlossen.

Am 20.03.2024 hat der Gemeinderat die Entwässerungsmaßnahmen für die Florianusstraße/ Suttnerstraße (BA 33 und 35) in der Höhe von **€ 124.408,54 exkl. MwSt** an die Fa. Fürholzer GmbH vergeben.

Die Arbeiten wurden durchgeführt und sind fertiggestellt.

Laut Aufstellung der Fa. IKW ZT-GmbH liegt nun die Gesamt Abrechnungssumme um ca. € 47.000,00 exkl. MwSt höher.

Die Mehrkosten wurden in der Sitzung des Bauausschusses vom 22.04.2025 besprochen. **Nun liegt eine schriftliche Stellungnahme der Fa. IKW ZT GmbH zu den Mehrkosten vor, die einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildet und als Beilage B dem Protokoll angeschlossen wird.**

Gemäß der vorgelegten Aufstellung der Fa. IKW fallen noch folgende Kosten an:

<u>Zusammenfassung Budget für 2025</u>		
Erd- und Baumeisterarbeiten		
- Zusätzlicher, noch nicht freigegebener Mehrverbrauch Draingardensubstrat inkl. Preisgleitung		€ 5.700,00
- Saldo zu freigegebener 3. TR. Rechnung		€ 20.182,05
Bepflanzung und Gestaltung 2025		
Angebot Fa. Starkl (siehe Prüfschreiben)		€ 15.122,96
Projektierung/ÖBA/Förderung		
ausstehende Restauszahlungen (vereinbart: keine Anpassung an gestiegene Baukostensumme!)		€ 5.760,56
Rundung		€ 234,43
<i>Budget 2025 ABA Ergänzungen (Draingarden) Florianusstraße, Suttnerstr. etc. gerundet, netto:</i>	<i>ca.</i>	<i>€ 47.000,00</i>
	<i>Fördermittel KPC</i>	<i>ca. € 7.990,00</i>
	<i>Fördermittel NÖ-WWF (dezentrale Regenwasserretention/-versickerung)</i>	<i>ca. € 4.700,00</i>
	<i>Fördermittel Natur im Garten</i>	<i>ca. € 3.800,00</i>

Die Mehrkosten wurden im Nachtragsvoranschlag 2025 wie folgt veranschlagt:

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/851-0040/009	€ 60.000,00	€ 47.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Mehrkosten für die Fertigstellung des Regenwassermanagement ABA BA 33 Florianusstraße beschließen.

Die Stellungnahme der Fa. IKW ZT GmbH bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und wird als Beilage B dem Protokoll angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Asphaltierungsarbeiten Äschensiedlung

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Kanalarbeiten soll die Siedlungsstraße „Äschensiedlung“ asphaltiert werden. Ein Entwurfsplan der Fa. ib-Lehner liegt vor.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung vom 10.06.2025 die Umsetzung des Projektes empfohlen.

Folgende Gesamtkostenschätzung für die Asphaltierung der neu zu errichteten Siedlungsstraße liegt vor: **€ 200.000,00 brutto**

Aufgrund der Dimension des Projektes soll das notwendige Ausschreibungs- und Vergabeverfahren gemäß dem BVerG 2018 von einem Ingenieurbüro durchgeführt werden.

Es liegt folgendes Angebot der Fa. Schneider Consult vor.

Ingenieurleistungen Straßenbau Äschensiedlung-Ragerfeld

Gemäß Anforderung durch das E-Mail vom 11. Juni 2025 soll im Zuge der Vergabe der Leistungen für die Straßenbauarbeiten Äschensiedlung-Ragerfeld im Gemeindegebiet von Aschbach-Markt durch das Büro Schneider Consult die Begleitung hinsichtlich dem Erstellen, Versenden und Prüfen der Ausschreibungsunterlagen erfolgen. Die Tätigkeiten die dafür erforderlich sind, sind bei den einzelnen Positionen angeführt.

- Angebotsschreiben erstellen und versenden, LV wird seitens AG zur Verfügung gestellt
- Protokoll Angebotseröffnung vorbereiten inkl. öffnen der Angebote
- Prüfbericht inkl. Vergabevorschlag und Preisspiegel erstellen
- Zuschlagsentscheidung versenden

20 Stunde(n) Projektleiter	€ 125,00	€ 2 500,00
5 Stunde(n) Techniker	€ 95,00	€ 475,00
		€ 2 975,00
Summe Positionen:		€ 2 975,00
Nebenkosten: (5,00%)		€ 148,75
Summe Angebot netto:		€ 3 123,75
Ust.: (20,00%)		€ 624,75
Summe Angebot brutto:		€ 3 748,50

Die Ausschreibung soll in Form eines nicht offenen Verfahrens ohne öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Folgende Firmen sollen zur Anbotslegung eingeladen werden:

- Fa. Strabag AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter/Au
- Fa. Swietelsky AG, Steyrer Straße 56, Haag
- Fa. PORR Bau GmbH, Dieselstraße 3, Mauer bei Amstetten
- Fa. Held & Francke GmbH, Luppenberg 13, Zeillern
- Fa. Hasenöhrl GmbH, Wagram 1, St. Pantaleon

VA-Stelle:
5/612-060

VA-Betrag:
€200.000,00

frei:
€ 200.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Grundsatzentscheidung gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung für das Bauvorhaben „Asphaltierung Äschensiedlung“ mit geschätzten Gesamtkosten von € 200.000,00 inkl. MwSt zustimmen.

Die Ausschreibung für die Arbeiten soll gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 in Form eines nicht offenen Verfahrens ohne öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Folgende Firmen sollen zur Anbotslegung eingeladen werden:

- Fa. Strabag AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter/Au
- Fa. Swietelsky AG, Steyrer Straße 56, Haag
- Fa. PORR Bau GmbH, Dieselstraße 3, Mauer bei Amstetten
- Fa. Held & Francke GmbH, Luppenberg 13, Zeillern
- Fa. Hasenöhrl GmbH, Wagram 1, St. Pantaleon

Die Vergabe der Arbeiten soll an den Billigstbieter erfolgen.

Weiters möge der Gemeinderat die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Ausschreibung der Asphaltierungsarbeiten der Äschensiedlung an die Fa. Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, Amstetten, in der Höhe von € 3.748,50 inkl. MwSt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Errichtung neue Heizungsanlage im Gemeindebauhof Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im Gemeindebauhof ist vorgesehen, die bestehende Gasheizung durch eine moderne Hackgutheizung zu ersetzen.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 04.09.2024 wurde die Vergabe der erforderlichen Bauarbeiten zur Erweiterung des Bauhofs beschlossen. Die Arbeiten wurden dem Bestbieter gemäß Ausschreibung übertragen.

Im nächsten Schritt soll nun der Tausch des Heizkessels sowie die Erneuerung der Heizungsinstallation umgesetzt werden. Zusätzlich ist geplant, auch das angrenzende Pfadfinderheim an die neue Heizungsanlage anzuschließen. Die dafür notwendige Fernwärmeleitung wurde bereits im Jahr 2024 verlegt.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung vom 10.06.2025 die Umsetzung des Projektes empfohlen.

Für die Umsetzung dieses Projekts liegen folgende Angebote vor:

HEIZUNGSUMBAU BAUHOF					
Angebote für die neue Heizungsanlage im Bauhof der GDE Aschbach - Webergasse 3					
Preise Brutto					
Firma	Heizkesseltausch	Heizungsinstallation	Elektroinstallation	Übergabestation Pfadfinderheim	Diverse Materialien
Fa. Hargassner	€ 46 214,00			€ 930,00	
Fa. Heizomat	€ 43 260,00			€ 2 208,00	
Fa. Gebetsberger		€ 94 185,96			
Fa. Mader		€ 87 299,36		€ 12 035,72	
Fa. Obermüller		€ 111 677,52		€ 15 193,55	
Fa. Brunmüller			€ 5 919,12		
Fa. Doka					€ 1 041,60
Summe gesamt:	€ 43 260,00	€ 87 299,36	€ 5 919,12	€ 14 243,72	€ 1 041,60
Gesamtsumme Brutto	€ 151 763,80				

Die Angebote wurde geprüft und zur Vergabe an den Billigstbieter vorgeschlagen.

VA-Stelle:
5/820-010

VA-Betrag:
€ 255.000,00

frei:
€ 183.280,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Grundsatzentscheidung gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung für das Bauvorhaben „Erneuerung Heizungsanlage im Gemeindebauhof“ mit Gesamtkosten von € 152.000,00 inkl. MwSt zustimmen.

Der Gemeinderat möge für die Erneuerung der Heizungsanlage im Gemeindebauhof die Auftragsvergabe für

- **den Heizkesseltausch an die Fa. Heizomat GmbH in der Höhe von € 43.260 inkl. MwSt**
- **die Erneuerung der Heizungsinstallation an die Fa. Mader GmbH in der Höhe von € 87.299,36 inkl. MwSt und**
- **die Elektroinstallationsarbeiten an die Fa. Brunmüller GmbH in der Höhe von € 5.919,12 inkl. MwSt beschließen.**

Für den Anschluss des Pfadfinderheimes möge der Gemeinderat die Auftragsvergaben für

- **die Übergabestation an die Fa. Heizomat GmbH in der Höhe von € 2.208,00 inkl. MwSt**
- **die Erneuerung der Heizungsinstallation an die Fa. Mader GmbH in der Höhe von € 12.035,72 inkl. MwSt und**
- **für diverse Materialien an die Fa. Doka Österreich GmbH in der Höhe von € 1.041,60 inkl. MwSt beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Sporthalle Möblierung Foyer und Garderobenbereich Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im Foyer der Sporthalle ist vorgesehen, den bestehenden Schankbereich zu erneuern und funktional zu verbessern, um den Anforderungen bei Veranstaltungen besser gerecht zu werden.

Zusätzlich soll im Garderobenbereich ein neuer Wandverbau errichtet werden, um eine geordnete und ansprechende Aufbewahrung zu ermöglichen sowie den vorhandenen Stauraum effizienter zu nutzen.

Die Maßnahmen sind in der Sitzung des Bauausschusses vom 10.06.2025 besprochen worden, ein zusätzliches Angebot wurde eingeholt. Die Umsetzung des Projektes wurde dem Gemeinderat empfohlen.

Folgende Angebote liegen vor:

Projekt:	Firma	Kosten €/inkl. MwSt
Möblierung Foyer und Garderobenbereich	Fa. Tischlerei Josef Halbmayr e.U., Aschbach-Markt	€ 17.196,00
	Fa. Tischlerei Meisinger e.U. Ardagger Stift	€ 19.617,60

Nach Prüfung der Angebote wird die Vergabe an den Billigstbieter Fa. Tischlerei Josef Halbmayr e.U. in der Höhe von € 17.196,00 inkl. MwSt vorgeschlagen.

Wortmeldung von GGR Michael Sturl

Bei Ausgaben, die gänzlich oder der Höhe nach nicht im Voranschlag berücksichtigt wurden, ist der Gemeinderat für die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Mittelverwendungen (§ 67 Z 4 NÖ GO) sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen und der Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen zuständig.

Die Ausgabe wurden im Nachtragsvoranschlag 2025 wie folgt veranschlagt:

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/263001-042	€ 17.500,00	€ 17.500,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Möblierung im Foyer und Garderobenbereich der Sporthalle an die Fa. Tischlerei Josef Halbmayr e.U., Aschbach-Markt, in der Höhe von € 17.196,00 inkl. MwSt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Errichtung Kindergarten und Tagesbetreuungseinrichtung Mehr-/Minderkosten

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung des neuen Kindergartens sind während der Bauausführung verschiedene Änderungen und Ergänzungen in der baulichen und technischen Umsetzung erforderlich geworden. Diese führten zu Mehr- bzw. Minderkosten gegenüber dem ursprünglich beauftragten Leistungsumfang.

Die betreffenden Änderungen bei den Bau- und Zimmermeisterarbeiten wurden von der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) fachlich sowie rechnerisch geprüft und für korrekt befunden. Sämtliche Anpassungen wurden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden wöchentlichen Baubesprechungen vor Ort mit den zuständigen Planern, der Bauleitung sowie den ausführenden Firmen eingehend besprochen, dokumentiert und abgestimmt.

Eine detaillierte Aufstellung aller angefallenen Mehr- und Minderkosten bei den Bau- und Zimmermeisterarbeiten liegt vor, wurde durch die ÖBA geprüft und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. Diese Aufstellung ist dem Protokoll als Beilage C beigelegt.

Diese Änderungen wurden in der Baubeiratssitzung am 25.06.2025 detailliert besprochen.

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/240400-010	€ 1.993.000,00	€ 420.000,00
5/240400-0060	€ 80.000,00	€ 80.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die im Zuge der Bauausführung entstandenen Änderungen sowie die daraus resultierenden Kostenanpassungen gemäß der vorliegenden Aufstellung der Bau- und Zimmermeisterarbeiten zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

Die Aufstellung liegt dem Protokoll als Beilage C bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Anpassung der Entgelte im Kindergarten ab September 2025

Sachverhalt:

Aufgrund der angespannten budgetären Situation und der allgemeinen Kostensteigerungen ist es erforderlich, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu setzen.

Im Rahmen dieser Überlegungen wurde auch die Anpassung der Elternentgelte für den Kindergarten sowie den Schulbereich geprüft.

Ein entsprechender Vorschlag zur moderaten Erhöhung der Beiträge liegt vom Finanzausschuss vor, der am 02.06.2025 getagt hat.

Abgabenbezeichnung	Tarifbezeichnung	Gültig ab	Tarifbetrag		Brutto/Netto
			bisher	Vorschlag NEU	
KG-Nachmittagsbetreuung KG 1	1-2 Nachmittage pro Woche	01.09.2017	44,2480	53,00	Netto (+ 13 % USt)
KG-Nachmittagsbetreuung KG 1	3 Nachmittage pro Woche	01.09.2017	53,0970	64,00	Netto (+ 13 % USt)
KG-Nachmittagsbetreuung KG 1	4 Nachmittage pro Woche	01.09.2017	66,3720	79,00	Netto (+ 13 % USt)
KG-Nachmittagsbetreuung KG 1	5 Nachmittage pro Woche	01.09.2017	79,6460	95,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Elternbeitr./Teilb.	Elternbeitrag reduziert (3.K)	28.06.2017	42,4780	54,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Elternbeitr./Teilb.	Elternbeitrag reduziert (2.K)	28.06.2017	53,0970	67,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Elternbeitr./Teilb.	Elternbeitrag reduziert (1.K)	28.06.2017	63,7170	80,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Elternbeitr./Teilb.	Elternbeitrag ab 3. Kind	28.06.2017	70,7960	89,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Elternbeitr./Teilb.	Elternbeitrag 2. Kind	28.06.2017	88,4960	111,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Elternbeitr./Teilb.	Elternbeitrag 1. Kind	28.06.2017	106,1950	133,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Fahrtkosten/Teilb.	Fahrtkosten ermäßigt	01.02.2024	66,3720	70,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Fahrtkosten/Teilb.	Fahrtkosten reduziert (3.K)	01.02.2024	106,1950	112,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Fahrtkosten/Teilb.	Fahrtkosten reduziert (2.K)	01.02.2024	132,7430	140,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Fahrtkosten/Teilb.	Fahrtkosten reduziert (1.K)	01.02.2024	159,2920	168,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Fahrtkosten/Teilb.	Fahrtkosten für 3.Kind	01.02.2024	221,2390	232,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Fahrtkosten/Teilb.	Fahrtkosten für 2.Kind	01.02.2024	265,4870	280,00	Netto (+ 13 % USt)
Kinderg.1 Fahrtkosten/Teilb.	Fahrtkosten für 1.Kind	01.02.2024	309,7350	325,00	Netto (+ 13 % USt)
Kindergarten-Essen	pro Essen	01.02.2024	3,5400	3,70	Netto (+ 13 % USt)

In der Sitzung des Schulausschusses vom 05.06.2025 wurden die vorgeschlagenen Anpassungen der Entgelte im Kindergarten beraten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses die Anpassung der Benützungsentgelte im Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wie im Sachverhalt angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Änderung der Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß § 13 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018

Sachverhalt:

Die am 22.06.2006 beschlossene Verordnung des Gemeinderates über die **Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß § 13 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl 5000 idGF** geändert am 14.09.2010, 17.12.2010, 29.06.2016, 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.06.2017, soll angepasst werden.

Somit sind folgende Änderungen der Verordnung zu beschließen:

Gültig ab 01.09.2025

§ 4 – Kostenbeitrag und Herabsetzung

(1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung eingehoben.

(2) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ist nach der zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind ab dem Schuljahr 2025/2026 wie folgt einzuheben:

a) Betreuungsbeitrag:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag ganztäglich	Betreuungsbeitrag bis 14.00 Uhr und für Schüler der NMS
	NEU	NEU
5 Tage	€ 88,00 / € 108,00	€ 59,00 / € 73,00
4 Tage	€ 70,00 / € 86,00	€ 47,00 / € 58,00
3 Tage	€ 52,00 / € 64,00	€ 35,00 / € 43,00
1 - 2 Tage	€ 34,00 / € 42,00	€ 23,00 / € 28,00

Der Betreuungsbeitrag ist je Unterrichtsjahr zehnmal zu entrichten.

b) Verpflegungsbeitrag:

Pro Essen wird ein Beitrag in Höhe von € 3,50 / € **4,70** festgesetzt.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

und die Anlage zur Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung

Folgender Verordnungsentwurf liegt vor:

Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO)

gemäß § 13 Abs 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule und der Neuen Mittelschule der Marktgemeinde Aschbach-Markt als gesetzlichem Schulerhalter, in der nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird gemäß § 14 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 geführt und an Schultagen angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist erfolgen. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens zwei Wochen zu betragen.
- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen und daher grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben
- (4) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur zum Ende des Semesters möglich, Diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.
- (5) Eine An- oder Abmeldung während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 4 – Kostenbeitrag und Herabsetzung

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung eingehoben.
- (2) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ist nach der zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind ab dem Schuljahr 2025/2026 wie folgt einzuheben:

a) Betreuungsbeitrag:

Betreuungsumfang je Woche

Betreuungsbeitrag
ganztäglich

Betreuungsbeitrag
bis 14.00 Uhr und
für Schüler der NMS

5 Tage	€ 108,00	€ 73,00
4 Tage	€ 86,00	€ 58,00
3 Tage	€ 64,00	€ 43,00
1 - 2 Tage	€ 42,00	€ 28,00

Der Betreuungsbeitrag ist je Unterrichtsjahr zehnmals zu entrichten.

b) Verpflegungsbeitrag:

Pro Essen wird ein Beitrag in Höhe von € 4,70 festgesetzt.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

- (3) Bei Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung kann der Betreuungsbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung durch die Gemeinde herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die Beiträge nach § 4 Abs. 2 heranzuziehen.
- (4) Der Beitrag nach § 4 Abs.2 und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (5) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag nach § 4 Abs. 2 und dem Kostenbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage.
- (6) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl.3505) dividiert.

Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor	
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er)	
bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 6 Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen gemäß § 1 ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen gilt:

bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,

bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
2. bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalieren Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Gemeinde Aschbach-Markt als Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.

(6) Betrifft die Änderung eine Erhöhung des Einkommens und wird der Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen, hat dies den Widerruf einer gewährten Tarifiermäßigung ab dem Zeitpunkt zur Folge, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist.
Betrifft die Änderung einer Verringerung des Einkommens, kann eine Tarifiermäßigung erst mit dem Monatsersten, in dem die Antragstellung erfolgt ist, gewährt werden.

(7) In besonderen Härtefällen kann beim Schulerhalter im Wege der Schulleitung zusätzlich um Förderung angesucht werden.
Ein solcher Härtefall liegt z.B. vor, wenn mindestens drei Kinder in der ganztägigen Schulform betreut werden.

(8) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für ein Monat geltende Beitrag eingehoben.

§ 7 Vorschreibung

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag werden im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2025 beschlossen und tritt am 01.09.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Anlage zur Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung									
monatliches Familieneinkommen		zumutbarer Kostenbeitrag							
		5 Tage 5 Tage bis 14.00	5 Tage bis 14.00	4 Tage 4 Tage bis 14.00	4 Tage bis 14.00	3 Tage 3 Tage bis 14.00	3 Tage bis 14.00	1-2 T 1-2 T bis 14.00	1-2 Tage bis 14.00
bis	687	24,30	16,20	19,60	13,10	14,00	9,30	9,70	6,50
688	707	29,10	19,40	23,30	15,60	17,20	11,40	11,20	7,50
708	726	33,70	22,50	27,00	18,00	19,80	13,10	13,30	8,80
727	746	39,10	26,00	31,30	20,90	22,90	15,30	15,30	10,20
747	766	43,90	29,20	35,00	23,30	26,10	17,40	16,70	11,20
767	785	48,60	32,40	38,70	25,80	28,70	19,10	18,80	12,50
786	805	53,40	35,60	42,30	28,20	31,30	20,90	20,90	13,90
806	825	58,80	39,10	46,60	31,00	34,50	22,90	22,90	15,30
826	844	63,40	42,20	50,30	33,50	37,70	25,00	24,30	16,20
845	864	68,20	45,40	54,00	36,00	40,20	26,70	26,40	17,50
865	885	73,60	49,10	58,30	38,80	43,40	29,00	28,50	19,00
886	903	80,40	53,50	63,80	42,50	47,20	31,40	31,30	20,90
904	923	87,70	58,40	69,90	46,60	51,70	34,40	34,10	22,70
924	942	95,20	63,40	75,50	50,30	56,20	37,40	36,80	24,50
943	962	102,60	68,30	81,60	54,40	60,60	40,40	39,60	26,40
ab 963		108,00	73,00	86,00	58,00	64,00	43,00	42,00	28,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Benützung der Pflichtschulklassen durch die Musikschule Mostviertel

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinden der Musikschule Mostviertel (Aschbach-Markt, Oed-Öhling, Wallsee-Sindelburg, Zeillern) sind Schulerhalter sowohl der örtlichen Pflichtschulen als auch der Musikschule Mostviertel. Zur effizienten Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und zur Vermeidung organisatorischer Unklarheiten ist eine einheitliche Regelung zur Raumnutzung notwendig. Ziel ist es, einen geordneten Übergang zwischen Pflichtschulunterricht und Musikschulbetrieb zu gewährleisten.

Folgende Vereinbarung soll abgeschlossen werden:

Die für den Musikschulunterricht erforderlichen Klassenräume der Pflichtschulen sind künftig spätestens **15 Minuten nach dem regulären Unterrichtsende der Pflichtschule** durch das Lehrpersonal der Pflichtschule zu verlassen und an die Lehrkräfte der Musikschule Mostviertel zu übergeben.

Diese Maßnahme soll einen reibungslosen Ablauf des Musikschulbetriebs ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten klar regeln.

In der Sitzung des Schulausschusses vom 05.06.2025 wurden die vorgeschlagene Vereinbarung beraten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zur Nutzung der Pflichtschulklassen durch die Musikschule Mostviertel wie im Sachverhalt angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Verkauf von LWL-Mitverlegeprojekten Mostviertel Nord an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten (GDA)

Sachverhalt:

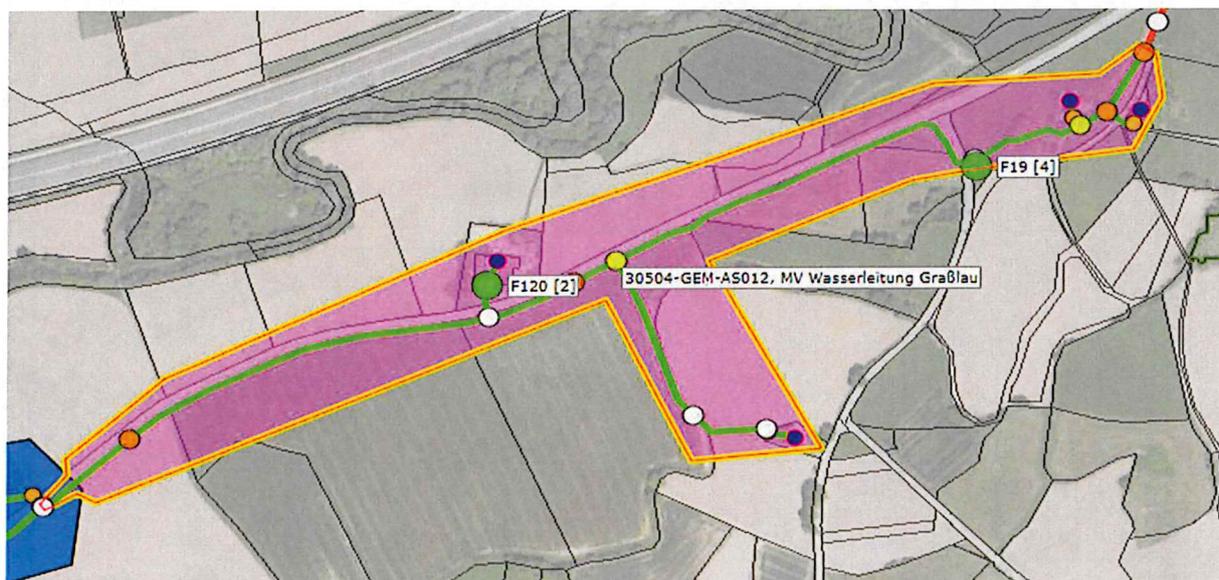
Die Gemeinde Aschbach-Markt hat mehrere Mitverlegeprojekte für die Errichtung eines Glasfasernetzes abgewickelt, die in ein Teilprojekt des Niederösterreichischen Glasfasernetzes integriert werden sollen.

Folgende LWL-Mitverlegeprojekte sollen an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten übertragen werden:

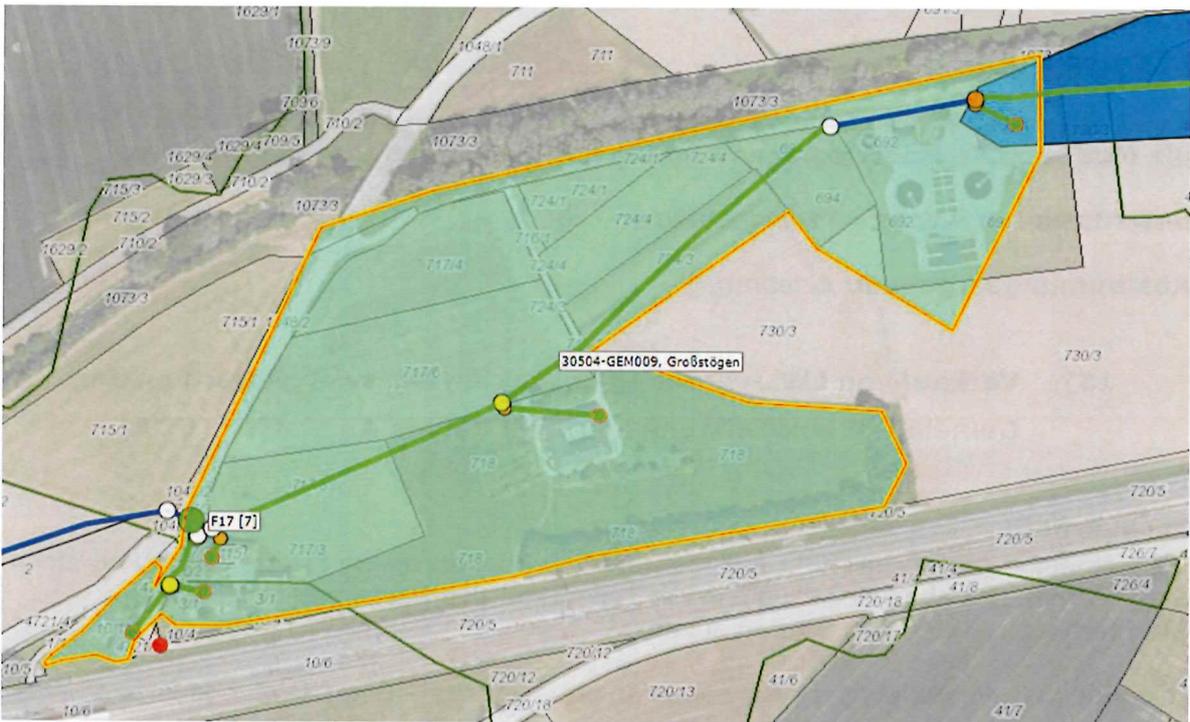
MV Wasserleitung Graßlau, MV Gunnersdorf-Göstling, MV Hackenöd-Hausleiten und MV Großstögen

Folgende Lagepläne liegen vor:

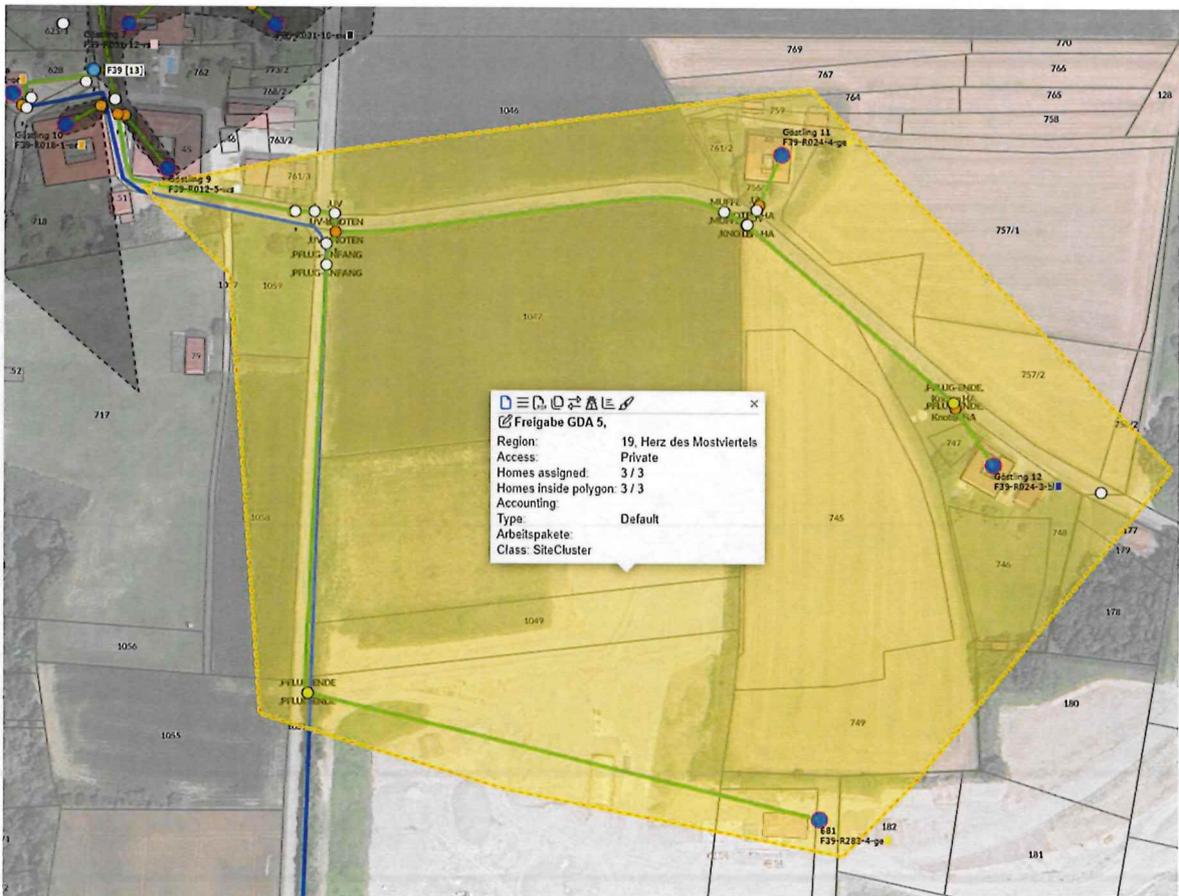
**Aschbach
30504-GEM-AS012 MV Wasserleitung Graßlau**



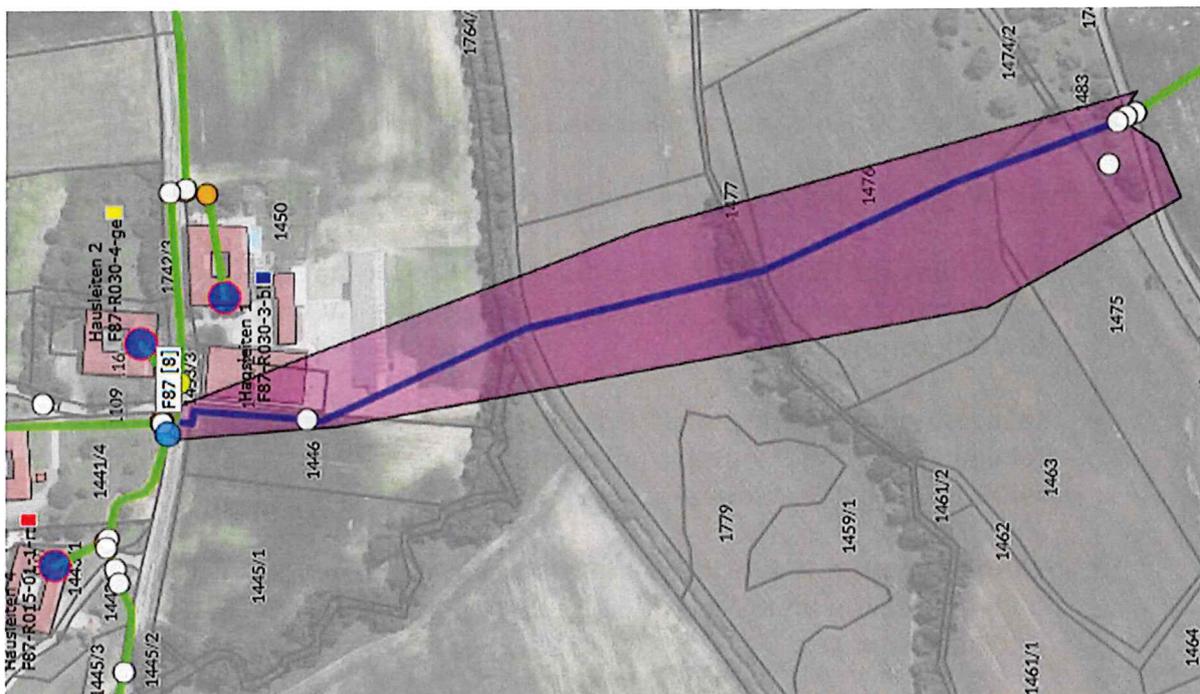
30504-GEM009 Großstögen



30504-GEM-AS013, MV Götling Gunnersdorf (Teil OpenNet)



30504-GEM000, Verbindung Krenstetten, Hackenöd-Hausleiten



Folgende Ablösesumme wird in Rechnung gestellt:

MV-ID		Gesamt lfm	Preis/lfm	Summe
305041-GEM-AS012	MV Wasserleitung Graßlau	1586	6,70 €	10 632,55 €
305041-GEM-AS13	MV Gunnersdorf-Göstling	600	34,07 €	20 439,55 €
305041-GEM000	MV Hakenöd-Hausleiten	462	2,71 €	1 252,02 €
305041-GEM009	MV Großstögen	596	3,04 €	1 814,23 €
	Rechnungsbetrag netto			34 138,35 €
	zuzüglich 20 % Ust.			6 827,67 €
	RECHNUNGSBETRAG			40 966,02 €

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übertragung der Mitverlegeprojekte „MV Wasserleitung Graßlau, MV Gunnersdorf-Göstling, MV Hakenöd-Hausleiten und MV Großstögen“ zum Preis von € 40.966,02 inkl. Ust an den Gemeinde Dienstleistungsverband Amstetten (GDA) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Personalangelegenheiten

Sachverhalt:

Folgende Änderungen liegen zur Beschlussfassung vor:

Unbefristete Verlängerung des Dienstvertrages per 1. September 2025 von

- **Maischberger Felix, Blütenstraße 3, Aschbach-Markt,**
Bauhofmitarbeiter, seit 01.08.2024 (Beschluss des GV vom 04.09.2024) mit 40 Wochenstunden
- **Katona Agnes, Marktplatz 26/2, Wallsee-Sindelburg**
Reinigungskraft im Schulzentrum, seit 02.09.2024 (Beschluss GV vom 04.09.2024) mit 30 Wochenstunden
- **Günes Makbule, Severinusstraße 4e, Aschbach-Markt**
Kinderbetreuerin im KG 1, seit 02.09.2024 (Beschluss GV vom 04.09.2024) mit 20 Wochenstunden
- **Ritt Gabriele, Severinusstraße 7/11, Aschbach-Markt**
Kinderbetreuerin im KG 3 Krenstetten, seit 02.09.2024 (Beschluss GV vom 04.09.2024) mit 20 Wochenstunden
- **Lammerhuber Doris, Schulring 23**
Kinderbetreuerin im Provisorium, seit 01.10.2024 (GV Beschluss vom 04.09.2024) mit 20 Wochenstunden

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit Wirkung 01. September 2025 die befristeten Dienstverhältnisse wie im Sachverhalt angeführt auf unbefristet verlängern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) Überreichung der Ehrengaben der Marktgemeinde Aschbach-Markt

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025 wurde gemäß den Richtlinien der Marktgemeinde Aschbach-Markt die Vergabe folgender Ehrungen an die ausgeschiedenen Gemeinderäte beschlossen:

- **die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Goldenen Ehrenringes** an Herrn Vizebgm. aD Gottfried Bühringer
- **die Verleihung des Goldenen Ehrenringes** der Marktgemeinde an: Frau Mag. Nicole Kirchweger-Otter, Herrn Wolfgang Schoder und Herrn Johannes Stiefelbauer.
- **die Vergabe des Leopoldibechers** an Frau Anita Grubhofer
- **Dank und Anerkennung** der Marktgemeinde an Herrn Hermann Hintersteiner und Herrn Manfred Hubegger

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt würdigt mit der Verleihung dieser Ehrungen den langjährigen, verdienstvollen Einsatz und die herausragenden Leistungen der ausgeschiedenen Gemeinderäte. Diese Auszeichnungen stellen den höchsten Ausdruck von Dank, Anerkennung und Verbundenheit der Marktgemeinde gegenüber den Geehrten dar.

Im Beisein zahlreicher Ehrenringträger folgt die offizielle Überreichung der Ehrengaben.

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer betont die besondere Bedeutung dieser Ehrungen als Ausdruck der Wertschätzung und spricht den Geehrten ihren aufrichtigen Dank aus. Im Anschluss an die feierliche Übergabe lädt die Marktgemeinde zu einem gemeinsamen Ausklang ins Landgasthaus Berndl ein.

Ende: 20 Uhr 15

Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2025 genehmigt.



.....

Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer



.....

Schriftführer



.....

ÖVP



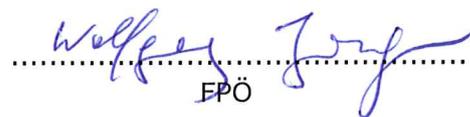
.....

WIR



.....

SPÖ



.....

FPÖ

